

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 428/2023 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Herr Gal AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Hoffmann		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe					16.11.2023
Rat					20.11.2023

**TOP Antrag der Firma MVV Windenergie GmbH nach § 16b Abs. 2 BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage (WEA) in Rommerskirchen; Behördenbeteiligungsverfahren
Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim**

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme zum Antrag der Firma MVV Windenergie GmbH nach § 16b Abs. 2 BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage (WEA) nach Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs I zur 4. BImSchV i. V. m. § 6 Abs. 1 WindBG in Rommerskirchen vom 15.07.2022, zuletzt geändert und ergänzt am 28.06.2023 im Rahmen des Behördenbeteiligungsverfahrens nach §§ 16b BImSchG, § 11 der 9. BImSchV wird beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Ziel ist die Abgabe einer Stellungnahme zum Antrag der Firma MVV Windenergie GmbH nach § 16b Abs. 2 BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage (WEA) nach Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs I zur 4. BImSchV i. V. m. § 6 Abs. 1 WindBG in Rommerskirchen vom 15.07.2022, zuletzt geändert und ergänzt am 28.06.2023 im Rahmen des Behördenbeteiligungsverfahrens nach §§ 16b BImSchG, § 11 der 9. BImSchV.

2. Sachverhalt

Die Firma MVV Windenergie GmbH beantragt die Errichtung einer Windenergieanlage vom Typ GE 5.5-158 (Gesamthöhe: 240 m, Nabenhöhe: 161 m, Rotordurchmesser: 158 m, Leistung 5,5 MW) im Windpark Stommeler Höhe auf dem Gemeindegebiet von Rommerskirchen.

Für das Repowering-Vorhaben werden zwei Windenergieanlagen vom Typ General Electric GE-1.5 sl mit einem Rotordurchmesser von 77 m, einer Nabenhöhe von 61,5 m, einer Gesamthöhe von 100 m und einer Nennleistung von 1,5 MW vollständig zurückgebaut.

Der Standort für die geplante Windenergieanlage (WEA) befindet sich innerhalb einer Konzentrationszone für Windenergie im Flächennutzungsplan der Stadt Rommerskirchen (vgl. Abb. 1) an der südlichen Stadtgrenze. Die Konzentrationszone ist Teil des Windparks „Stommeler Höhe“, zudem die Städte Bergheim, Pulheim und Rommerskirchen ihre Konzentrationszonen für Windenergie zu einem Gebiet an der gemeinsamen Grenze verortet haben.

Mit einer Gestaltungssatzung aus dem Jahr 2001 wurde für die Konzentrationszone in Rommerskirchen eine Bauhöhenbeschränkung von maximal 100 m festgesetzt. Mit dem parallel laufenden Verfahren zur 52. FNP-Änderung „Windkraft Rommerskirchen II“ soll eine Konzentrationszone ohne Höhenbeschränkung dargestellt werden.



Abb. 1 Geplanter Standort der beantragten WEA 01 und zwei Bestandsanlagen (MVV_WEA 01 und 02), die zurückgebaut werden sollen, Quelle: Antragsunterlagen

Ein analoges Repowering-Projekt hat die Firma MVV Windenergie GmbH bereits für den Bergheimer Bereich des Windparks „Stommelner Höhe“ im Jahr 2022 beantragt.



Abb. 2 Ausschnitt FNP Rommerskirchen mit Kennzeichnung der Bestands-Konzentrationszone an der Grenze zu Pulheim und Bergheim auf der „Stommelner Höhe“ (rot)

Im Rahmen der Vorschriften zur Flugsicherheits-Kennzeichnung erhält die geplante WEA neben farblichen Markierungen am Turm und an den Rotorblättern (Tageskennzeichnung) auch eine sogenannte „Befeuerung“ am Maschinenhaus sowie am Turm (Nachtkennzeichnung). Es ist vorgesehen, die Anlage mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung auszustatten. Die WEA ist mit Blitzschutz- und Eisansatzerkennungssystemen ausgestattet, zudem verfügt die WEA über ein Abschaltmodul zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Auflagen (bspw. Fledermausabschaltungen) und umwelt- bzw. immissionsschutzrechtlicher Auflagen (bspw. Abschaltung bei Überschreitung von Schattenwurfgrenzwerten). Überwachungssysteme sorgen bei technischen Störungen für die Abschaltung der Anlagen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Durch den § 6 im EEG 2023 können Kommunen finanziell mit bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde am Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) beteiligt werden. Dabei wird die betroffene Gemeindefläche im Umkreises von 2,5 km um die Turmmitte der Windenergieanlage anteilig berechnet. Die Höhe der Zahlung bemisst sich am Stromertrag der Windenergieanlagen, d.h. an den erzeugten Kilowattstunden (kWh) im vorangegangenen Jahr. Die Zahlung des Betreibers an die Standortkommune erfolgt als einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung auf der Basis der Jahresendabrechnung des Netzbetreibers.

Durch die Lage der geplanten Anlage im Grenzbereich von Rommerskirchen, Pulheim und Bergheim würden alle drei Kommunen etwa gleichermaßen profitieren.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Mit dem beantragten Repowering-Vorhaben wird ein wichtiger Betrag zum Erreichen der Energiewende und der Eindämmung des Klimawandels geleistet. Die Nennleistung der beantragten Anlage beträgt 5,5 MW. Abzüglich der beiden Bestandsanlagen (3 MW), die zurückgebaut werden sollen, ergibt sich eine Mehrleistung von 2,5 MW.

6. Bürgerbeteiligung

Im beantragten Repowering-Vorhaben nach § 16b Abs. 2 BImSchG ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen, da es sich um die Modernisierung einer vorhandenen, genehmigten Anlage handelt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt